

1. *bekräftigt* die Souveränität der Islamischen Bundesrepublik der Komoren über die Insel Mayotte;

2. *bittet* die Regierung Frankreichs, sich an die Verpflichtungen zu halten, die sie vor der Volksbefragung über die Selbstbestimmung des Komoren-Archipels am 22. Dezember 1974 im Hinblick auf die Achtung der Einheit und territorialen Unversehrtheit der Komoren eingegangen ist;

3. *fordert*, daß die vom Präsidenten der Französischen Republik zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, sich aktiv um eine gerechte Lösung der Mayotte-Frage zu bemühen, in die Tat umgesetzt wird;

4. *bittet* die Regierung Frankreichs *nachdrücklich*, die Verhandlungen mit der Regierung der Komoren zu beschleunigen, um die effektive und baldige Wiedereingliederung der Insel Mayotte in die Komoren sicherzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, hinsichtlich dieses Problems ständig Verbindung zum Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit zu halten und im Zuge der Bemühungen um eine friedliche Verhandlungslösung dieses Problems seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, den Punkt "Frage der Komoreninsel Mayotte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung  
28. November 1994

#### 49/21. Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

##### A

WIRTSCHAFTSHILFE FÜR STAATEN, DIE VON DER DURCHFÜHRUNG DER RESOLUTIONEN DES SICHERHEITSRATS BETROFFEN SIND, MIT DENEN SANKTIONEN GEGEN DIE BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN (SERBIEN UND MONTENEGRO) VERHÄNGT WURDEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen der Artikel 25, 48, 49 und 50 der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 843 (1993) des Sicherheitsrats vom 18. Juni 1993, in der der Rat den nach seiner Resolution 724 (1991) eingesetzten Ausschuß mit der Prüfung der Hilfeanträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 50 der Charta betraut hat,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 943 (1994) des Sicherheitsrats vom 23. September 1994, in der der Rat den Ausschuß nach Resolution 724 (1991) gebeten hat, geeignete vereinfachte Verfahren anzuwenden, um die Prüfung von Anträgen hinsichtlich legitimer humanitärer Hilfslieferungen zu beschleunigen,

*unter Hinweis* auf die Empfehlungen des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) betreffend Jugoslawien, die aufgrund der gemäß Artikel 50 der Charta beim

Sicherheitsrat eingegangenen Hilfeanträge bestimmter Staaten ausgearbeitet wurden, die mit besonderen wirtschaftlichen Problemen konfrontiert sind,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 48/210 vom 21. Dezember 1993 über Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden, in der sie die genannten Empfehlungen des Ausschusses des Sicherheitsrats unterstützt und alle Staaten aufgerufen und die zuständigen Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen gebeten hat, diese Empfehlungen zu befolgen,

*in Würdigung* der Anstrengungen der internationalen Finanzinstitutionen und derjenigen Staaten, die auf den Appell des Generalsekretärs reagiert und in ihren Unterstützungsprogrammen für die betroffenen Staaten die besonderen wirtschaftlichen Probleme berücksichtigt haben, die sich aufgrund der Anwendung der Sanktionen ergeben,

*sowie in Würdigung* der Maßnahmen, die von den zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen, insbesondere der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union, sowie im Rahmen der Mittel-europäischen Initiative unternommen werden, um den betroffenen Staaten beim Ausbau der regionalen Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur behilflich zu sein,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 9. September 1994 über die Durchführung der Resolution 48/210<sup>42</sup> und insbesondere von den darin enthaltenen Schlußfolgerungen,

*im Vertrauen darauf*, daß die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in Befolgung des Artikels 49 der Charta einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen Beistand leisten werden,

1. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die anhaltenden besonderen wirtschaftlichen Probleme, mit denen bestimmte Staaten konfrontiert sind, insbesondere die an die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angrenzenden Staaten, die anderen Donauanrainerstaaten und alle anderen Staaten in der Region, die von den nachteiligen Auswirkungen betroffen sind, die sich aus dem Abbruch ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu der Bundesrepublik Jugoslawien und aus der Unterbrechung der traditionellen Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen in diesem Teil Europas und den anhaltenden nachteiligen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften dieser Staaten ergeben;

2. *anerkennt* die dringende Notwendigkeit konzertierter Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft mit dem Ziel, den besonderen wirtschaftlichen Problemen der betroffenen Staaten in Anbetracht des Ausmaßes dieser Probleme und der nachteiligen Auswirkungen der Sanktionen auf diese Staaten wirksamer zu begegnen;

3. *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen, den wirtschaftlichen Problemen der betroffenen Staaten, die sich aus der Anwendung der Sanktionen und den nachteiligen sozialen Auswirkungen ergeben, weiter besondere Beachtung zu schenken und unter anderem zu überlegen,

<sup>42</sup> A/49/356.

a) wie die bestehenden Fazilitäten des Internationalen Währungsfonds den betroffenen Staaten dabei von Nutzen sein könnten, ihre besonderen wirtschaftlichen Probleme zu mildern;

b) wie die für 1995 anberaumten Tagungen der Beratungsgruppen der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung den betreffenden Ländern weiter dabei behilflich sein könnten, zusätzliche Mittel zur Milderung der ihnen entstandenen Verluste und Kosten zu mobilisieren;

4. *ersucht* die zuständigen Organe, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei der Programmierung ihrer Entwicklungsaktivitäten die besonderen Bedürfnisse der betroffenen Staaten zu berücksichtigen und zu erwägen, ihnen Hilfe aus ihren Sonderprogrammmitteln zu gewähren;

5. *ruft* alle Staaten *erneut auf*, den betroffenen Staaten sofortige technische, finanzielle und materielle Hilfe zu gewähren, um die nachteiligen Auswirkungen der Anwendung der Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) auf ihre Volkswirtschaften zu mildern, indem sie unter anderem die Gewährung von Hilfe für die Förderung der Exporte der betroffenen Länder und für die Förderung von Investitionen in diesen Ländern in Erwägung ziehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, von den Staaten und den in Betracht kommenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin regelmäßig Informationen über die Maßnahmen einzuholen, die sie ergriffen haben, um die besonderen wirtschaftlichen Probleme der betroffenen Staaten zu mildern, und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten sowie der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

74. Plenarsitzung  
2. Dezember 1994

## B

### FINANZIERUNG DER PALÄSTINENSISCHEN POLIZEI

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/213 vom 21. Dezember 1993 über Hilfe für das palästinensische Volk,

*Kenntnis nehmend* von der Schaffung der palästinensischen Polizei gemäß der am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzserklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung<sup>43</sup> und dem am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten Abkommen über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho<sup>44</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses gemäß der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit, einen Mechanismus für die Bezahlung der palästinensischen Polizei zu schaffen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit einer genauen Buchführung ein Organ der Vereinten Nationen zu bezeichnen, das für einen spätestens Ende März 1995 ablaufenden Zeitraum mit der Auszahlung der freiwilligen Beiträge betraut wird, die von den Gebern im Lichte der Aktivitäten des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Gehälter und andere Anlaufkosten der palästinensischen Polizei geleistet werden;

2. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, über das bezeichnete Organ der Vereinten Nationen Mittel für diesen Zweck bereitzustellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

74. Plenarsitzung  
2. Dezember 1994

## C

### BESONDERE NOTHILFE FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE GESUNDUNG UND DEN WIEDERAUFBAU BURUNDIS

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/17 vom 3. November 1993 und 49/7 vom 25. Oktober 1994 betreffend die Situation in Burundi,

*in der Erwägung*, daß die politische Krise, die Burundi seit Oktober 1993 erfaßt hat, schädliche Auswirkungen auf seine Wirtschaft gehabt hat, wie insbesondere die Zerstörung eines Großteils der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur, das schleppende Tempo der Produktionstätigkeiten und der steile Rückgang der öffentlichen Einnahmen zeigen,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß sich Burundi vor der Krise durch die Effizienz seiner makroökonomischen Verwaltung ausgezeichnet hat,

*feststellend*, daß Burundi sich bemüht, die nachteiligen Auswirkungen der jüngsten politischen Unruhen auf seine Wirtschaft abzumildern, und somit wesentlich zur Behebung der Situation beigetragen hat,

*überzeugt*, daß das Land fähig ist, im Rahmen seines Strukturanpassungsprogramms merkbare wirtschaftliche Leistungen zu erzielen,

*sowie davon überzeugt*, daß die jüngste Bildung einer Koalitionsregierung eine rasche wirtschaftliche Gesundung und einen wirksamen Wiederaufbau erhoffen läßt,

*jedoch berücksichtigend*, daß es in Anbetracht der unzureichenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen Burundis der fortgesetzten Hilfe der internationalen Gemeinschaft bedarf, damit die von der neuen Koalitionsregierung festgelegten Pläne und Programme durchgeführt werden können,

1. *dankt* allen Staaten, den Institutionen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für die humanitäre Nothilfe, die sie Burundi seit Beginn der Krise gewährt haben;

2. *bittet* alle Staaten, die Institutionen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen

<sup>43</sup> A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

<sup>44</sup> A/49/180-S/1994/727, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/727.

Organisationen, Burundi wirtschaftliche, finanzielle, materielle und technische Hilfe für die wirtschaftliche Gesundung und für den Wiederaufbau der verschiedenen Infrastrukturen zu gewähren, die im Verlauf der Krise beschädigt oder zerstört wurden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit die Aktivitäten zu koordinieren, die vom System der Vereinten Nationen durchgeführt werden, um den Bedürfnissen des Volkes von Burundi entsprechend nachzukommen und die Hilfe der internationalen Gemeinschaft zu mobilisieren;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, auf ihrer fünfzigsten Tagung die Frage der Sonderhilfe für die wirtschaftliche Gesundung und den Wiederaufbau Burundis zu behandeln.

74. Plenarsitzung  
2. Dezember 1994

## D

### HILFE FÜR MOSAMBIK

#### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 386 (1976) vom 17. März 1976 und 782 (1992) vom 13. Oktober 1992,

*sowie unter Hinweis* auf ihre diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/227 vom 21. Dezember 1990 und 47/42 vom 9. Dezember 1992, in denen sie die internationale Gemeinschaft eindringlich aufgefordert hat, dem Aufruf um Hilfe für Mosambik wirksam und großzügig zu entsprechen,

*in Bekräftigung* der in der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 enthaltenen Grundsätze für die humanitäre Hilfe,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/7 vom 19. Oktober 1993 über Hilfe bei der Minenräumung sowie mit großer Sorge über die Verbreitung von Landminen in Gebieten, die in Mosambik Kriegsschauplätze waren,

*eingedenk* der im Dezember 1992 in Rom abgehaltenen Geberkonferenz und der im Juni 1993 in Maputo veranstalteten Anschließtagung, deren Hauptzweck es war, für Programme zur Unterstützung der Wiederansiedlung und Wiedereingliederung von rückkehrenden Flüchtlingen, Binnenvertriebenen und demobilisierten Soldaten in der Kriegsfolgezeit Mittel zu mobilisieren,

*sowie eingedenk* der Pariser Erklärung und des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>45</sup>, die von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder am 14. September 1990 verabschiedet wurden,

*betonend*, daß die humanitäre Hilfe in Anbetracht des anhaltenden Prozesses der Repatriierung, Wiederansiedlung

und Wiedereingliederung der rückkehrenden Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und demobilisierten Soldaten kontinuierlich unterstützt werden muß,

*sowie betonend*, daß Mosambik einen verheerenden Krieg überstanden hat und daß eine angemessene Reaktion auf die derzeitige Situation im Lande eine beträchtliche internationale Hilfe erfordert, die in umfassender und integrierter Weise gewährt wird und bei der die humanitäre Hilfe mit Wirtschaftshilfe für den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung verbunden wird,

*mit Dankbarkeit davon Kenntnis nehmend*, daß die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen Ressourcen für ein konsolidiertes Programm humanitärer Hilfe für Mosambik in der Kriegsfolgezeit mobilisiert und zugewiesen haben,

*erfreut* über die Rolle, die alle Parteien und das Volk von Mosambik ganz allgemein bei der Durchführung des am 4. Oktober 1992 in Rom unterzeichneten Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik<sup>46</sup> gespielt haben, dessen wichtigste Ziele die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens, die Stärkung der Demokratie und die Förderung der nationalen Aussöhnung in dem Land sind,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 16. September 1994 über Hilfe für Mosambik<sup>47</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *dankt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Mosambik Hilfe gewährt haben;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß in Mosambik mit Unterstützung der Vereinten Nationen und in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ein Minenräumprogramm durchgeführt wird, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, auch weiterhin die erforderliche Unterstützung für die erfolgreiche Durchführung des Minenräumprogramms in diesem Land zur Verfügung zu stellen;

4. *spricht* dem Volk von Mosambik für seinen Einsatz und seine unermüdlichen Anstrengungen zur Herbeiführung von dauerhaftem Frieden und Stabilität in dem Land *ihre Anerkennung aus*;

5. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über die erfolgreiche Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik, das ein günstiges Umfeld für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens, die Stärkung der Demokratie, die Förderung der nationalen Aussöhnung und die Durchführung eines Programms des nationalen Wiederaufbaus und der Entwicklung in Mosambik geschaffen hat;

6. *begrüßt* die erfolgreiche Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens, die in der Abhaltung von Mehrparteienwahlen im Oktober 1994 in dem Land ihren Höhepunkt gefunden hat;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf,

<sup>46</sup> Siehe S/24635 und Korr. 1; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*.

<sup>47</sup> A/49/387 und Korr. 1.

<sup>45</sup> A/CONF.147/18, Erster Teil.

Mosambik durch finanzielle, materielle und technische Unterstützung bei der Repatriierung der Flüchtlinge und der Wiederansiedlung und Wiedereingliederung der rückkehrenden Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und demobilisierten Soldaten auch weiterhin großzügige Hilfe zu gewähren;

8. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die Regierung und das Volk von Mosambik in ihren Anstrengungen zur Herbeiführung von dauerhaftem Frieden und Demokratie sowie zur Förderung eines wirksamen Programms des nationalen Wiederaufbaus und der Entwicklung in dem Land zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Mosambiks

a) seine Bemühungen um die Mobilisierung internationaler Hilfe für den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung Mosambiks fortzusetzen;

b) für die Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen Sorge zu tragen, um eine angemessene Reaktion auf den Bedarf Mosambiks an humanitärer Hilfe und auf dem Gebiet der Entwicklung zu gewährleisten;

c) einen Bericht über die internationale Hilfe für den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung Mosambiks zur Vorlage an die einundfünfzigste Tagung der Generalversammlung zu erstellen.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

## E

### HILFE BEI DER NORMALISIERUNG DER VERHÄLTNISS UND BEIM WIEDERAUFBAU IN LIBERIA

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991, 47/154 vom 18. Dezember 1992 und 48/197 vom 21. Dezember 1993,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 950 (1994) des Sicherheitsrats vom 21. Oktober 1994, in der der Rat unter anderem beschloß, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 13. Januar 1995 zu verlängern, in der er alle Parteien aufrief, die Feindseligkeiten einzustellen und sich auf einen Zeitplan für die Entwaffnung und Demobilisierung zu einigen, und in der er die liberianische nationale Übergangsregierung und alle Liberianer aufrief, auf eine politische Einigung und die nationale Aussöhnung hinzuwirken,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1994<sup>48</sup>,

*in Würdigung* der anhaltenden Bemühungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten im Hinblick auf eine Beilegung des Konflikts und die Wiederherstellung von Frieden und Stabilität in Liberia unternimmt,

*sowie in Würdigung* der positiven Rolle des Präsidenten Ghanas in seiner Eigenschaft als derzeitiger Vorsitzender der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei den Bemühungen um die Wiedereingliederung des Friedens-

prozesses und die Erarbeitung einer dauerhaften Lösung des Konflikts,

*feststellend*, daß die Hilfsmaßnahmen, insbesondere im Landesinneren, trotz der Einleitung eines tragfähigen landesweiten Nothilfeprogramms nach wie vor durch Sicherheits- und logistische Probleme behindert werden, was den Übergang von der Nothilfe zum Wiederaufbau und zur Entwicklung verhindert hat,

*ernsthaft besorgt* über die verheerenden Auswirkungen des lange andauernden Konflikts auf die sozioökonomischen Gegebenheiten in Liberia und im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit, zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse grundlegende Sektoren des Landes in einer Atmosphäre des Friedens und der Stabilität wiederaufzubauen,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit der Verpflichtung aller Parteien und Splittergruppen auf den Friedensprozeß sowie der Notwendigkeit, ein günstiges Umfeld zu schaffen, in dem die Anlieferung von Hilfsgütern möglich ist,

1. *spricht* den Mitgliedstaaten sowie den internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *ihren Dank aus*, die den Aufrufen der Liberianischen nationalen Übergangsregierung und des Generalsekretärs zur Gewährung von Nothilfe entsprochen haben und dies auch weiterhin tun;

2. *spricht außerdem* dem Generalsekretär *ihren Dank aus* für die Anstrengungen, die er weiterhin unternimmt, um die internationale Gemeinschaft, die Vereinten Nationen und andere Organisationen zu veranlassen, Liberia Nothilfe zu gewähren, und bittet nachdrücklich um die Fortsetzung dieser Hilfe;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft sowie die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, Liberia technische, finanzielle und sonstige Hilfe bei der Repatriierung und Wiederansiedlung liberianischer Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebener und bei der Wiedereingliederung der Kombattanten zu gewähren, was eine wichtige Voraussetzung für die Erleichterung des Übergangs von der Nothilfe zum Wiederaufbau und für die Abhaltung demokratischer Wahlen in Liberia ist;

4. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und an die zwischenstaatlichen Organisationen, die im Bericht des Generalsekretärs aufgeführten Programme entsprechend zu unterstützen, so auch die Ausarbeitung eines neuen Appells zur Gewährung humanitärer Hilfe zur Deckung des Nothilfebedarfs und zur Unterstützung des Friedensprozesses, zur Stärkung bestehender Programme und Projekte zur Stimulierung der einheimischen Wirtschaft, unter anderem durch eine Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion und die Monetisierung der Nahrungsmittelhilfe, sowie die Unterstützung der Erarbeitung einer Strategie für den wirtschaftlichen Wiederaufbau und eines regionalen Entwicklungsplans, um bei der Wiederansiedlung und Wiedereingliederung der betroffenen Gemeinschaften behilflich zu sein;

5. *appelliert erneut* an die internationale Gemeinschaft und an die zwischenstaatlichen Organisationen, großzügige Beiträge an den vom Generalsekretär geschaffenen Treuhandfonds zu entrichten, um der Militärbeobachtergruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten die Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen und bei der Deckung der Kosten der Dislozierung zusätzlicher Truppen von außerhalb der Subregion behilflich zu sein;

<sup>48</sup> A/49/466.

6. *fordert* alle Parteien und Splittergruppen in Liberia auf, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen zu gewährleisten, ihre volle Bewegungsfreiheit in ganz Liberia zu garantieren und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Atmosphäre zu schaffen, die der erfolgreichen Beilegung des liberianischen Konflikts förderlich ist;

7. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und die Mobilisierung finanzieller, technischer und sonstiger Hilfe für die Abhaltung demokratischer Wahlen und die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias fortzusetzen;

b) sobald die Gegebenheiten es zulassen, in enger Zusammenarbeit mit den Behörden Liberias eine umfassende Einschätzung des Hilfebedarfs vorzunehmen, mit dem Ziel, zu gegebener Zeit eine Rundtischkonferenz der Geber zur Normalisierung der Verhältnisse und zum Wiederaufbau in Liberia abzuhalten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, auf ihrer fünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe bei der Normalisierung der Verhältnisse und beim Wiederaufbau in Liberia zu prüfen.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

## F

### HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND DIE ENTWICKLUNG DSCHIBUTIS

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/157 vom 18. Dezember 1992 und ihre früheren Resolutionen über Wirtschaftshilfe für Dschibuti,

*sowie unter Hinweis* auf die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>45</sup>, die am 14. September 1990 von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie die bei diesem Anlaß eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Anschlußmaßnahmen an diese Konferenz beigemessen wird,

*erschüttert* über die große Zahl von Personen, die unter den verheerenden Regenfällen und den beispiellosen Überschwemmungen in Dschibuti im November 1994 zu leiden hatten, und über die erheblichen Schäden und Zerstörungen, die dabei an Sachen und an der Infrastruktur angerichtet wurden,

*besorgt* darüber, daß Dutzende Menschen ums Leben gekommen sind, verletzt wurden oder verschollen sind, und besorgt angesichts der zunehmenden Bedürfnisse von Tausenden von Vertriebenen sowie über die Zerstörung von Wohnraum, insbesondere in den ärmeren Bezirken, und den Zusammenbruch wichtiger Teile der Infrastruktur des Landes, insbesondere der Straßen- und Schienenverbindungen, der Wasserversorgung, von Gesundheitszentren und Krankenhäusern, von Bildungseinrichtungen und anderen öffentlichen Diensten,

*in Anbetracht* der massiven Schäden, die die begrenzten landwirtschaftlichen Ressourcen Dschibutis davongetragen haben, namentlich auch der Vernichtung seines Viehbestandes,

*im Bewußtsein* der Anstrengungen, die die Regierung und das Volk von Dschibuti unternehmen, um Menschenleben zu retten und das Leid der hunderttausend Katastrophenopfer zu lindern,

*feststellend*, daß die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis, das auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht, durch die extremen örtlichen Klimaverhältnisse behindert werden, insbesondere zyklisch wiederkehrende Dürren, wolkenbruchartige Regenfälle und Überschwemmungen, wie sie derzeit stattfinden und auch 1989 aufgetreten sind, und daß die Durchführung der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme den Einsatz von beträchtlichen Mitteln erfordert, welche die tatsächlichen Möglichkeiten des Landes übersteigen,

*besorgt feststellend*, daß die Lage in Dschibuti durch die sich verschlechternde Situation am Horn von Afrika, und insbesondere in Somalia, weiter erschwert worden ist, und Kenntnis nehmend von der Anwesenheit von über 100.000 Flüchtlingen und aus ihren Heimatländern vertriebenen Personen, die zum einen die schwache wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis ernsthaft belastet und zum anderen gravierende Sicherheitsprobleme aufwirft,

*im Hinblick* auf die kritische Wirtschafts- und Finanzlage Dschibutis, die zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß eine Reihe von vorrangigen Entwicklungsprojekten angesichts der gravierenden Entwicklungen in der internationalen Lage vorübergehend eingestellt werden mußten, zum Teil aber auch auf die Auswirkungen regionaler Konflikte, insbesondere in Somalia, welche die Dienstleistungen, den Verkehr und den Handel beeinträchtigt haben und den Staat des größten Teils seiner Einnahmen berauben,

*sowie im Hinblick* auf die Notwendigkeit einer effizienten Mobilisierung der am Ort vorhandenen Ressourcen zur Ergänzung der Auslandshilfe,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 5. Oktober 1994<sup>49</sup>,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen bei den Nothilfemaßnahmen gewährt haben,

*sowie mit Dankbarkeit Kenntnis nehmend* von der Unterstützung, die die in Dschibuti stationierten französischen Streitkräfte gewährt haben, deren in Zusammenarbeit mit den Regierungstreitkräften ergriffene beispielhafte Maßnahmen und Interventionen während der Überschwemmungen zur Rettung von mehreren Tausend Menschenleben beigetragen haben,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk von Dschibuti, die sich den verheerenden Folgen der wolkenbruchartigen Regenfälle und der Überschwemmungen sowie den neuen wirtschaftlichen Realitäten Dschibutis gegenübersehen, die insbesondere auf die andauernde kritische

<sup>49</sup> A/49/396.

Situation am Horn von Afrika, insbesondere in Somalia, zurückzuführen sind;

2. *fordert alle Staaten auf*, zu den laufenden Hilfsmaßnahmen und Normalisierungs- und Wiederaufbaubemühungen großzügige Beiträge zu leisten;

3. *dankt dem Generalsekretär für die Anstrengungen*, die er unternommen hat, um der internationalen Gemeinschaft die Schwierigkeiten Dschibutis bewußt zu machen;

4. *begrüßt die am 14. November 1994 erfolgte Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der Regierung Dschibutis und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen*, im März 1995 in Genf eine Rundtischkonferenz zugunsten Dschibutis abzuhalten;

5. *richtet die Aufforderung an alle Staaten*, alle regionalen und interregionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und die Weltbank, Dschibuti angemessene bilaterale und multilaterale Unterstützung zukommen zu lassen, um ihm die Bewältigung seiner besonderen Wirtschaftsprobleme zu ermöglichen;

6. *ist der Auffassung*, daß die Durchführung des Demobilisierungsprogramms und des nationalen Wiederaufbauplans und die Stärkung der demokratischen Institutionen großzügige Hilfe in Form von finanzieller und materieller Unterstützung erfordert;

7. *betont*, wie wichtig die effiziente Nutzung der technischen und finanziellen Auslandshilfe und die Mobilisierung der an Ort vorhandenen Ressourcen für die Durchführung von Aktivitäten ist, die die Konsolidierung der Demokratie und die Förderung des Wohls der Bevölkerung zum Ziel haben, und unterstützt die diesbezüglichen Bemühungen;

8. *ersucht den Generalsekretär*, seine Bemühungen um die Mobilisierung der erforderlichen Ressourcen für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe an Dschibuti fortzusetzen;

9. *ersucht den Generalsekretär außerdem*, rechtzeitig zur Behandlung dieser Frage auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung eine Studie über die Fortschritte zu erstellen, die bei der Gewährung von Wirtschaftshilfe an Dschibuti erzielt worden sind.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

## G

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND HILFE ZUR MILDERUNG DER FOLGEN DES KRIEGES IN KROATIEN UND ZUR ERLEICHTERUNG DES WIEDERAUFBAUS

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die dazugehörige Anlage sowie auf die Resolution 47/166 vom 18. Dezember 1992,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 48/204 vom 21. Dezember 1993,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 21. November 1994<sup>50</sup>, der Informationen über den Stand der Durchführung der Resolution 48/204 liefert,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, die im Rahmen der konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappelle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und im Rahmen des ordentlichen Programms des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen ergriffen worden sind,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der gesamten humanitären Maßnahmen der Vereinten Nationen in Kroatien,

*in Bekräftigung* der allgemeinen Wichtigkeit der humanitären Hilfsmaßnahmen sowie der Notwendigkeit, diese in längerfristige Entwicklungsprogramme umzuwandeln, insbesondere in den infolge des Krieges zerstörten Gebieten,

*in Anerkennung* der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Kroatiens, die erforderlichen Voraussetzungen für den Wiederaufbau nach dem Kriege zu schaffen,

1. *ersucht den Generalsekretär*, im Rahmen der vorhandenen Mittel eine Sachverständigen-Ermittlungsmission für Kroatien zu ernennen, mit der Aufgabe, das Ausmaß der Kriegsschäden und deren Folgen für die Infrastruktur, die Ressourcen, die Umwelt und die Menschen des Landes zu ermitteln und den bestehenden Bedarf zu prüfen, um der Regierung Kroatiens bei der Erarbeitung eines Programms für die Normalisierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung Kroatiens behilflich zu sein, und gegebenenfalls einen internationalen Appell zur Finanzierung des Programms zu erlassen;

2. *bekräftigt ihren Aufruf* an alle Staaten, regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen zuständigen Organe, Kooperation in verschiedenen Formen sowie Sonderhilfe und andere Hilfe zu gewähren, insbesondere in den am schwersten betroffenen Gebieten, mit dem Ziel, die friedliche Wiedereingliederung durch das Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramm zu erleichtern;

3. *ersucht den Generalsekretär außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

## H

SONDERPLAN FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT MIT ZENTRALAMERIKA

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 42/1 vom 7. Oktober 1987, 43/24 vom 15. November 1988, 44/10 vom 23. Oktober 1989 und 45/15 vom 20. November 1990 und insbesondere ihre Resolutionen 42/204 vom 11. Dezember 1987, 42/231 vom 12. Mai 1988, 43/210 vom 20. Dezember 1988, 44/182 vom 19. Dezember 1989, 45/231 vom 21. Dezember 1990, 46/170 vom 19. Dezember 1991 und 48/199 vom 21. Dezember 1993,

*sowie unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Maßnahmen, die der Generalsekretär im Hinblick auf die Ausarbeitung des

<sup>50</sup> A/49/683.



Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika<sup>51</sup> zur Unterstützung der Bemühungen um eine politische Lösung der zentralamerikanischen Krise ergriffen hat,

*in Anerkennung* des wertvollen und wirksamen wirtschaftlichen und finanziellen Beitrags, den die Vereinten Nationen und verschiedene staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen in Ergänzung der einzelstaatlichen Bemühungen um die Förderung des Befriedigungs-, Demokratisierungs- und Entwicklungsprozesses in Zentralamerika geleistet haben,

*sowie in Anerkennung* der wichtigen Arbeit, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in Wahrnehmung der Aufgaben leistet, die ihm im Einklang mit den diesbezüglichen Beschlüssen der zentralamerikanischen Regierungen im Hinblick auf die Koordinierung des Sonderplans übertragen worden sind, und der wichtigen Arbeit anderer Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von dem Beitrag, den der Sonderplan zur Ausarbeitung und Durchführung von vorrangigen Entwicklungsprogrammen in der Subregion auf den konkreten Gebieten geleistet hat, die in dem gemäß ihrer Resolution 48/199 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 12. Oktober 1994<sup>52</sup> beschrieben sind,

*unter Berücksichtigung* des Abschlusses des durch die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge eingeleiteten Prozesses im Mai 1994 sowie der Erschöpfung der Ressourcen und des für den 31. Dezember 1994 zu erwartenden Auslaufens des Sonderplans im Einklang mit ihrer Resolution 45/231,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika<sup>52</sup>, in dem die im Rahmen des Sonderplans durchgeführten Aktivitäten zusammen mit dem Bedarf an Ressourcen und finanzieller Hilfe beschrieben werden, der für die weitere Durchführung der vorrangigen Programme und Projekte zur Festigung des Friedens- und Entwicklungsprozesses in der Subregion unabdingbar ist;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine zusätzlichen Anstrengungen zur Unterstützung des Befriedigungsprozesses in Zentralamerika;

3. *dankt* allen Staaten, insbesondere der Gebergemeinschaft, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den internationalen Finanzinstitutionen, den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen für die Unterstützung und Solidarität, die sie bei der Umsetzung der im Rahmen des Sonderplans und der Internationalen Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge durchgeführten Programme und Projekte an den Tag gelegt haben;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Aufrechterhaltung der internationalen wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Zusammenarbeit und Hilfe sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene zur Ergänzung der einzelstaatlichen Bemühungen um die Festigung des Friedens, der Demokratie und einer bestandfähigen Entwicklung und zur Verhinderung

einer Rückgängigmachung der im Rahmen dieses Prozesses erzielten Fortschritte.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

## I

### INTERNATIONALE HILFE UND ZUSAMMENARBEIT ZUGUNSTEN DER ALLIANZ FÜR DIE BESTANDFÄHIGE ENTWICKLUNG ZENTRALAMERIKAS

#### *Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* der einschlägigen Resolutionen betreffend die Wichtigkeit der internationalen wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit und Hilfe während des an die Konfliktperiode anschließenden Übergangs zu einem gefestigten Frieden,

*unter Hinweis* auf die Bemühungen und Bestrebungen der Völker und Regierungen des Isthmus, die darauf abzielen, Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu machen,

*eingedenk* des Abschlusses des Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika<sup>51</sup> und der Internationalen Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge, deren Umsetzung den Entwicklungsprozeß in Zentralamerika gefördert und sich als nützlicher Mechanismus zur Erleichterung des Dialogs innerhalb der Subregion und mit der kooperierenden Gemeinschaft erwiesen hat,

*in Anbetracht* der Erklärung betreffend Verpflichtungen zugunsten der durch Entwurzelung, Konflikte und extreme Armut betroffenen Bevölkerungsgruppen im Rahmen der Festigung des Friedens in Zentralamerika, die auf der am 28. und 29. Juni 1994 in Mexiko-Stadt abgehaltenen dritten internationalen Tagung des Ausschusses für Anschlußmaßnahmen an die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge verabschiedet wurde und in der anerkannt wird, daß es eine noch nicht erledigte Tagesordnung gibt und daß es erforderlich ist, die Ausrichtung der Nothilfeprogramme zu verlagern und in eine Phase einzutreten, in der der Schwerpunkt auf Strategien zugunsten einer bestandfähigen menschlichen Entwicklung in vorrangigen Bereichen liegt, die von den Ländern selbst ausgewählt werden, mit dem Ziel, den Frieden zu festigen und soziale Probleme, insbesondere die extreme Armut, endgültig zu beseitigen,

*in Anerkennung* dessen, daß es trotz der erzielten Fortschritte notwendig ist, die Situation in Zentralamerika weiter zu überwachen, bis die eigentlichen strukturellen Ursachen der tiefgreifenden Krise, in die die Region gestürzt wurde, beseitigt sind, und Rückschläge in dem Prozeß zu vermeiden und einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Zentralamerika zu festigen,

*sowie in Anerkennung* der Wichtigkeit und Gültigkeit der Verpflichtungen, welche die zentralamerikanischen Präsidenten vom Esquipulas-II-Gipfeltreffen am 7. August 1987<sup>53</sup> bis heute eingegangen sind, insbesondere auf dem vom 18. bis 20. August 1994 in Guácimo (Costa Rica) abgehaltenen

<sup>51</sup> A/42/949, Anhang.

<sup>52</sup> A/49/397.

<sup>53</sup> A/42/521-S/19085, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085.

fünfzehnten Gipfeltreffen<sup>54</sup>, auf dem am 12. und 13. Oktober 1994 in Managua abgehaltenen Zentralamerikanischen Umweltgipfel für bestandfähige Entwicklung<sup>55</sup> und auf der am 24. und 25. Oktober 1994 in Tegucigalpa abgehaltenen Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika<sup>56</sup>, auf denen die Prioritäten für die Subregion im Hinblick auf die Schaffung des Rahmens für ein neues Programm der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit für Zentralamerika festgesetzt wurden,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär in seinem Bericht vom 12. Oktober 1994 über den Sonderplan<sup>57</sup> erklärt hat, daß weitere Anstrengungen zur Lösung der alten Strukturprobleme, die eine Belastung und ein Hindernis auf dem Weg zu einem tragfähigen und dauerhaften Frieden in der Region sind, unternommen werden müssen,

im Hinblick auf die Anstrengungen, die die zentralamerikanischen Regierungen unternehmen, um Lösungen für die bestehenden sozialen Ungleichheiten, die extreme Armut und die soziale Ausgrenzung zu finden und im Rahmen der neuen Strategie für eine bestandfähige menschliche Entwicklung neue und breitere Formen der Partizipation und größerer Chancen für ihre Bürger zu fördern, sowie feststellend, daß in den Ländern selbst nur begrenzte materielle und finanzielle Ressourcen für die volle und wirksame Verwirklichung dieser Ziele vorhanden sind,

unter Berücksichtigung der Entschlossenheit der zentralamerikanischen Präsidenten, auf nationaler und regionaler Ebene eine Strategie mit der Bezeichnung "Allianz für eine bestandfähige Entwicklung"<sup>58</sup> als umfassende Initiative auf politischem, ethischem, wirtschaftlichem, sozialem und ökologischem Gebiet zu verfolgen, die auch eine Neudefinition der Beziehungen Zentralamerikas mit der internationalen Gemeinschaft beinhaltet und auf die Verbesserung des Wohls der Völker der Subregion abzielt,

1. *unterstreicht* die zwingende Notwendigkeit der Erarbeitung eines neuen Programms für internationale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Hilfe für Zentralamerika, das den neuen Gegebenheiten in der Region Rechnung trägt und auf den Prioritäten beruht, die in der von dem Ausschuß für Anschlußmaßnahmen an die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge verabschiedeten Verpflichtungserklärung und in der neuen subregionalen Strategie, der Allianz für eine bestandfähige Entwicklung, festgelegt wurden;

2. *unterstützt* die Bemühungen, welche die zentralamerikanischen Regierungen gemäß ihren Verpflichtungen zur Milderung der extremen Armut und zur Förderung einer bestandfähigen menschlichen Entwicklung unternehmen, und fordert sie nachdrücklich auf, sich im Zuge der Wahrnehmung dieser Verpflichtungen verstärkt um die Durchführung geeigneter Politiken und Programme, insbesondere auf sozialem und ökologischem Gebiet, zu bemühen;

3. *unterstreicht* die Wichtigkeit der internationalen wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit bei der Erfüllung der im Rahmen der neuen Strategie für eine

bestandfähige menschliche Entwicklung in Zentralamerika eingegangenen Verpflichtungen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das System der Vereinten Nationen und insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sich weiterhin um die Mobilisierung von Ressourcen zu bemühen, um im Wege von Regelungen, die von den zentralamerikanischen Ländern gemeinsam mit der kooperierenden Gemeinschaft zu treffen sind, die in der Allianz für eine bestandfähige Entwicklung und in der Verpflichtungserklärung enthaltene neue Strategie für eine integrierte Entwicklung in Zentralamerika durchzuführen;

5. *fordert* alle Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, die Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und die regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der neuen Strategie für eine integrierte Entwicklung in Zentralamerika auch weiterhin in der erforderlichen Weise zu unterstützen;

6. *betont erneut*, daß es dringend notwendig ist, daß die internationale Gemeinschaft weiter mit den zentralamerikanischen Ländern zusammenarbeitet und ihnen stetig und gegebenenfalls zu weichen Bedingungen die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellt, mit dem Ziel, das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Region wirksam zu fördern;

7. *unterstützt* den von den zentralamerikanischen Präsidenten auf ihrem vierzehnten und fünfzehnten Gipfeltreffen gefaßten Beschluß betreffend die Verfolgung von Dezentralisierungspolitiken, die auf die menschliche Entwicklung auf lokaler Ebene abstellen und gegebenenfalls mit geeigneten makroökonomischen Politiken verknüpft werden, angesichts der Notwendigkeit, den Übergang von humanitärer Hilfe zur Entwicklungszusammenarbeit und von der Nothilfe-zusammenarbeit zur Erarbeitung und Durchführung von Programmen zugunsten einer bestandfähigen menschlichen Entwicklung abzuschließen;

8. *ist der Auffassung*, daß es nur durch die Lösung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Probleme, die die Ursache von Spannungen und Konflikten in der Gesellschaft sind, möglich sein wird, das bisher Erreichte zu bewahren und einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Zentralamerika zu gewährleisten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, die Frage der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas auf dieser Tagung und anschließend alle zwei Jahre zu behandeln.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

## J

### HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND DIE ENTWICKLUNG EL SALVADORS

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolutionen 784 (1992) und 961 (1994) des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1992 beziehungsweise 23. November 1994 sowie in Bekräftigung ihrer

<sup>54</sup> Siehe A/49/340-S/1994/994, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/994.

<sup>55</sup> Siehe A/49/639-S/1994/1247; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1247.



Resolutionen 47/158 vom 18. Dezember 1992 und 48/203 vom 21. Dezember 1993,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 21. Oktober 1994 über Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors<sup>56</sup> sowie vom 31. Oktober und 14. November 1994 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador<sup>57</sup>,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der Umsetzung der Verpflichtungen, die aufgrund der am 16. Januar 1992 in Mexiko-Stadt erfolgten Unterzeichnung des Abkommens von Chapultepec zwischen der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional eingegangen worden sind<sup>58</sup>, das dem bewaffneten Konflikt in El Salvador durch einen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs durchgeführten Verhandlungsprozeß ein Ende gesetzt hat,

feststellend, daß trotz innerstaatlicher Bemühungen und der Unterstützung, welche die internationale Gemeinschaft für die Durchführung vorrangiger Programme des Plans für den nationalen Wiederaufbau und für die Stärkung demokratischer Institutionen sowie für die Durchführung bestimmter für die Festigung des Friedens entscheidender vorrangiger Programme in Zusammenhang mit dem Friedensabkommen gewährt hat, einige dieser Programme unter anderem durch den Mangel an Finanzmitteln nach wie vor beeinträchtigt werden,

in Anerkennung dessen, daß sich El Salvador durch die Erfüllung der im Rahmen des Friedensabkommens noch verbleibenden Verpflichtungen und die Stärkung von Programmen für eine integrierte und bestandfähige Entwicklung in einer entscheidenden Phase des Übergangs von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung befindet, sowie betonend, wie wichtig und notwendig die internationale technische und finanzielle Hilfe für die Aufrechterhaltung dieser Programme zur Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen um die Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens ist,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die uneingeschränkte Umsetzung der im Rahmen des Friedensabkommens eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen und die einzelstaatlichen Einrichtungen zu stärken, die nach Erfüllung des Auftrags der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador die Festigung des Friedensprozesses überwachen werden,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Erklärung der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí vom 4. Oktober 1994<sup>59</sup>, in der sie vereinbaren, eng und aktiv zusammenzuarbeiten, um die Umsetzung der verbleibenden Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen und die Entsendung einer gemeinsamen Mission in die Geberländer und -institutionen zu beschleunigen, mit dem Auftrag, Verhandlungen aufzunehmen, um die für die Förderung und Festigung des Friedens und der Entwicklung in El Salvador erforderlichen Ressourcen zu mobilisieren,

<sup>56</sup> A/49/562.

<sup>57</sup> S/1994/1212 und Add.1; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*.

<sup>58</sup> A/46/864-S/23501, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992, Dokument S/23501*.

<sup>59</sup> Siehe S/1994/1144; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*.

1. dankt erneut dem Generalsekretär und seinen Beauftragten für ihre wirksame und rechtzeitige Mitwirkung, der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs, Kolumbien, Mexiko, Spanien und Venezuela, sowie den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen interessierten Staaten für ihren Beitrag zur Konsolidierung des Friedens in El Salvador;

2. dankt erneut der internationalen Gemeinschaft, insbesondere den kooperierenden Ländern, den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den staatlichen und nichtstaatlichen internationalen Entwicklungs- und Finanzierungsinstitutionen für die technische und finanzielle Hilfe, die sie El Salvador in Ergänzung der Bemühungen zur Festigung des Friedens gewährt haben;

3. erkennt an, daß die Umsetzung der verbleibenden Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen, die Fortführung der nationalen Wiederaufbauprogramme, die Stärkung der demokratischen Institutionen und die Förderung einer bestandfähigen Entwicklung die kollektiven Ziele, Bestrebungen und Bedürfnisse des Landes im Hinblick auf die Überwindung der tieferen Ursachen der Krise und die Festigung des Friedens, der Demokratie und des Wohlergehens der Menschen darstellen;

4. fordert die Unterzeichner des Abkommens von Chapultepec erneut auf, im Einklang mit der am 4. Oktober 1994 unterzeichneten gemeinsamen Erklärung<sup>59</sup> die Umsetzung der verbleibenden Verpflichtungen aus dem Abkommen zu beschleunigen, um die Friedenskonsolidierung in El Salvador voll und ganz zu gewährleisten und so die internationale Gemeinschaft zu ermutigen, mehr Finanzmittel für vorrangige Projekte für den Wiederaufbau, die Entwicklung und die Stärkung der demokratischen Einrichtungen in El Salvador zur Verfügung zu stellen;

5. ersucht alle Staaten und alle auf dem Gebiet der internationalen Entwicklung und Finanzierung tätigen internationalen Institutionen, weiterhin zur Friedenskonsolidierung in El Salvador beizutragen, und fordert sie nachdrücklich auf, flexibel und großzügig auf die Anstrengungen zu reagieren, die die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional gemeinsam unternehmen, um die Ressourcen aufzubringen, die zur vollen Durchführung des Friedensabkommens und anderer vorrangiger Entwicklungsprogramme, die die Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in El Salvador fördern, erforderlich sind;

6. bittet die internationalen Finanzorganisationen, gemeinsam mit der Regierung El Salvadors die Maßnahmen zu prüfen, die ergriffen werden müssen, um die mit dem Friedensabkommen und dem nationalen Wiederaufbauplan verbundenen vorrangigen Programme mit den Politiken zur wirtschaftlichen Anpassung und Stabilisierung in Einklang zu bringen und dadurch den Prozeß der Friedenskonsolidierung zu erleichtern und ihm so größere Erfolgsaussichten zu verleihen;

7. ersucht den Generalsekretär erneut, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und alles zu tun, um die materiellen und finanziellen Ressourcen aufzubringen, die zur Deckung der Erfordernisse der vorrangigen Programme in El Salvador benötigt werden, die für die erfolgreiche Vollendung des Friedensprozesses entscheidend sind;

8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, die Frage der

Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors auf dieser Tagung und anschließend alle zwei Jahre zu behandeln.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

## K

### NOTHILFE FÜR SUDAN

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/8 vom 18. Oktober 1988, 43/52 vom 6. Dezember 1988, 44/12 vom 24. Oktober 1989, 45/226 vom 21. Dezember 1990, 46/178 vom 19. Dezember 1991, 47/162 vom 18. Dezember 1992 und 48/200 vom 21. Dezember 1993 über Hilfe für Sudan,

feststellend, daß trotz der Fortschritte beim Nothilfeinsatz Sudan und bei der Aktion Überlebensbrücke Sudan noch ein beträchtlicher Hilfebedarf besteht, namentlich auf dem Gebiet der Nichtnahrungsmittel-Hilfe, insbesondere Hilfe bei der Bekämpfung der Malaria, bei der Logistik und der Normalisierung und dem Wiederaufbau nach dem Notstand,

in der Erwägung, daß es in Notstandssituationen notwendig ist, einen gleitenden Übergang von der Soforthilfe zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse und zur Entwicklung zu gewährleisten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. September 1994 über Nothilfe für Sudan<sup>60</sup> und von der Erklärung, die der Vertreter Sudans am 23. November 1994 vor der Generalversammlung abgegeben hat<sup>61</sup>,

1. begrüßt und befürwortet die verstärkte Zusammenarbeit der Regierung Sudans mit den Vereinten Nationen, nimmt Kenntnis von den Vereinbarungen und Regelungen, die zur Erleichterung der Hilfsmaßnahmen durch eine Verbesserung der den betroffenen Gebieten von den Vereinten Nationen gewährten Hilfe getroffen wurden, und ermutigt die Regierung Sudans, ihre Umsetzung weiter zu verbessern;

2. fordert die internationale Gemeinschaft auf, auch weiterhin großzügige Beiträge zur Deckung des Nothilfe- und Wiederaufbaubedarfs des Landes zu leisten;

3. fordert die Gebergemeinschaft und das System der Vereinten Nationen auf, zur Bekämpfung der Malaria in Sudan finanzielle, technische und medizinische Hilfe zu leisten und sich dabei von den Maßnahmen leiten lassen, zu deren Ergreifung in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung aufgerufen wird;

4. appelliert an alle Beteiligten, den Dialog und die Verhandlungen fortzusetzen und die Feindseligkeiten einzustellen, um die Wiederherstellung von Frieden, Ordnung und Stabilität zu ermöglichen und die Hilfsmaßnahmen zu erleichtern;

5. betont, daß es geboten ist, allen, die Nothilfe leisten, sicheren Zugang zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten;

6. fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, auch weiterhin jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren,

namentlich auch den Transport von Hilfsgütern und Personal zu erleichtern, um den vollen Erfolg des Nothilfeinsatzes Sudan und der Aktion Überlebensbrücke Sudan in allen Landesteilen sicherzustellen;

7. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin Ressourcen und Unterstützung für den Nothilfeinsatz Sudan und die Aktion Überlebensbrücke Sudan zu mobilisieren und zu koordinieren, die Notstandssituation in Sudan zu evaluieren und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber sowie über die Sanierung und den Wiederaufbau des Landes Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

## L

### UNTERSTÜTZUNG MIT DEM ZIEL DER HUMANITÄREN HILFE UND DES WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN WIEDERAUFBAUS IN SOMALIA

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/206 vom 20. Dezember 1988, 44/178 vom 19. Dezember 1989, 45/229 vom 21. Dezember 1990, 46/176 vom 19. Dezember 1991, 47/160 vom 18. Dezember 1992 und 48/201 vom 21. Dezember 1993 sowie die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufgefordert hat, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufgefordert hat, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

sowie unter Hinweis insbesondere auf die Resolution 954 (1994) des Sicherheitsrats vom 4. November 1994, in der der Rat unter anderem beschloß, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II ein letztes Mal bis zum 31. März 1995 zu verlängern und alle Streitkräfte der Operation vor Ablauf des derzeitigen Mandats abzuziehen, und davon Kenntnis nehmend, daß humanitäre Organisationen und nichtstaatliche Organisationen daran interessiert sind, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen, mit den Vereinten Nationen nach Abzug der Operation bei Übergangsregelungen zur gegenseitigen Hilfeleistung zusammenzuarbeiten,

Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten, der Organisation der Islamischen Konferenz, den Ländern des Horns von Afrika und den Mitgliedern der Bewegung nichtgebundener Länder bei den Bemühungen um die Überwindung der humanitären, sicherheitsbezogenen und politischen Krise in Somalia,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die der Generalsekretär auch weiterhin ergreift, um dem somalischen Volk bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein,

<sup>60</sup> AJ/49/376.

<sup>61</sup> Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Plenary Meetings, 65. Sitzung, und Korrigendum.

*mit Besorgnis feststellend*, daß das Versäumnis der somalischen Parteien, eine politische Aussöhnung herbeizuführen und in einigen Teilen des Landes sichere Verhältnisse aufrechtzuerhalten, den vollständigen Übergang von den Hilfsmaßnahmen zu Wiederaufbau und Entwicklung behindert,

*in Bekräftigung* der Bedeutung, die sie den Ergebnissen der vom 29. November bis 1. Dezember 1993 in Addis Abeba abgehaltenen Vierten Koordinierungstagung über humanitäre Hilfe für Somalia beimißt,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. September 1994 über die Unterstützung mit dem Ziel der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia<sup>62</sup>,

*zutiefst dankbar* für die humanitäre und Wiederaufbauhilfe, die eine Reihe von Staaten gewährt haben, um die Not und das Leid der betroffenen somalischen Bevölkerung zu lindern,

*in Anerkennung* dessen, daß die Notstandsphase der derzeitigen Krise als beendet gelten kann und daß in denjenigen Gebieten, in denen Sicherheit und Stabilität wiederhergestellt werden konnten, parallel zu den laufenden Soforthilfemaßnahmen Normalisierungs- und Wiederaufbaubemühungen stattfinden müssen,

*erneut hervorhebend*, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste auf lokaler und regionaler Ebene im ganzen Land ist,

1. *spricht* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die den Appellen des Generalsekretärs und anderer Stellen durch die Gewährung von Hilfe an Somalia entsprochen haben, *ihren Dank aus*;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Anstrengungen zur Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Länder des Horns von Afrika und die Mitglieder der Bewegung nichtgebundener Länder weiter unternehmen, um die Situation in Somalia zu beheben;

4. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen Somalias, in denen Frieden, Sicherheit und Stabilität herrschen, auf lokaler Ebene wieder eine zivile Verwaltung zu schaffen;

5. *appelliert* an alle beteiligten somalischen Parteien, die Feindseligkeiten zu beenden und in einen nationalen Aussöhnungsprozeß einzutreten, der den Übergang von der Soforthilfe zu Wiederaufbau und Entwicklung ermöglicht;

6. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie der nicht-

staatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in ganz Somalia zu gewährleisten;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe zugunsten Somalias zu mobilisieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle für die Durchführung dieser Resolution erforderlichen Maßnahmen zu treffen, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 über die erzielten Fortschritte zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

## M

### SONDERHILFE ZUGUNSTEN DER FRONTSTAATEN UND ANDERER NACHBARSTAATEN

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/163 vom 18. Dezember 1992,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 27. Oktober 1994 über Sonderhilfe zugunsten der Frontstaaten und anderer Nachbarstaaten<sup>63</sup>,

*im Hinblick* darauf, daß die Frontstaaten und andere Nachbarstaaten im südlichen Afrika weiterhin unter den nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen früherer Destabilisierungshandlungen in der Region leiden,

*mit Genugtuung* über die Stärkung der demokratischen Staatsführung und andere positive Entwicklungen der jüngsten Zeit in der Region, namentlich die Abhaltung von Wahlen und die Einsetzung einer demokratischen Regierung in Südafrika, die erfolgreiche Durchführung des am 4. Oktober 1992 in Rom unterzeichneten Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik<sup>64</sup>, das in der Abhaltung von Mehrparteienwahlen in dem Land seinen Höhepunkt fand, sowie über die Abhaltung von Mehrparteienwahlen in Malawi und die Wiederherstellung einer demokratischen Ordnung in Lesotho,

*sowie mit Genugtuung* über die jüngsten positiven Entwicklungen in Angola, die ihren Höhepunkt in der Unterzeichnung des Protokolls von Lusaka am 20. November 1994 und im Inkrafttreten der Waffenruhe am 22. November 1994 fanden,

*ernsthaft besorgt* darüber, daß einige Teile der Region des südlichen Afrika auch weiterhin von Dürre heimgesucht werden,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen im Hinblick auf die Unterstützung der Frontstaaten und anderer Nachbarstaaten;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Unterstützung, die den Frontstaaten und anderen Nachbarstaaten von Geberländern, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt wird;

3. *dankt* dem Generalsekretär, den Geberländern und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen

<sup>62</sup> AJ/49/456.

<sup>63</sup> AJ/49/581.

außerdem für die unschätzbare Hilfe, die sie auch weiterhin gewähren, um die ernstesten Auswirkungen der anhaltenden Dürre in der Region des südlichen Afrika zu mildern;

4. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, den Frontstaaten und anderen Nachbarstaaten des südlichen Afrika auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, um sie in die Lage zu versetzen, die negativen Auswirkungen früherer Destabilisierungshandlungen in der Region zu überwinden;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch künftig rechtzeitig und wirksam die erforderliche finanzielle, materielle und technische Hilfe zu gewähren, um die Frontstaaten und andere Nachbarstaaten besser in die Lage zu versetzen, einzeln und gemeinsam verstärkte Bemühungen um den Wiederaufbau, die Normalisierung der Verhältnisse und die Entwicklung ihrer Volkswirtschaften zu unternehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär sowie die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, etwaigen Hilfsersuchen einzelner Staaten oder der zuständigen regionalen Organisationen zu entsprechen, und fordert alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich auf, solchen Ersuchen wohlwollend entgegenzukommen;

7. *begrüßt* die jüngsten positiven politischen Entwicklungen in Angola, Lesotho, Malawi, Mosambik und Südafrika;

8. *fordert* die Regierungen Angolas und die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas auf, sich an die Bestimmungen des Protokolls von Lusaka zu halten;

9. *appelliert* an alle Staaten sowie an die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, unter anderem im Zusammenhang mit der derzeitigen Dürre in Teilen der Region die von den Frontstaaten und anderen Nachbarstaaten ausgearbeiteten einzelstaatlichen und gemeinsamen Notstandsprogramme zur Bewältigung ihrer akuten humanitären Notstandsprobleme zu unterstützen und dabei die besonderen Umstände der am meisten betroffenen Länder zu berücksichtigen;

10. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die Frontstaaten und andere Nachbarstaaten in ihren Bemühungen zur Förderung des Prozesses der regionalen Wirtschaftsintegration, wie in dem Vertrag vom 17. August 1992 über die Schaffung der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika vorgesehen, zu der heute auch Südafrika gehört, zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

## N

### HILFE FÜR DAS PALÄSTINENSISCHE VOLK

#### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1994/29 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1994,

*sowie unter Hinweis* auf die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

*mit Genugtuung* über die am 4. Mai 1994 in Kairo durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes, erfolgte Unterzeichnung des ersten Abkommens zur Durchführung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung<sup>43</sup>, nämlich des Abkommens über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho<sup>44</sup> und des Abkommens über die vorbereitende Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten vom 29. August 1994,

*ernsthaft besorgt* über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten und die Beschäftigungsprobleme, mit denen das palästinensische Volk in dem gesamten besetzten Gebiet konfrontiert ist,

*im Bewußtsein* der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebietes und der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

*sich dessen bewußt*, daß Entwicklung in einem besetzten Zustand schwierig ist und am besten unter Bedingungen des Friedens und der Stabilität gefördert wird,

im Lichte der jüngsten Entwicklungen *verweisend* auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

*im Bewußtsein* der dringenden Notwendigkeit internationaler Hilfe für das palästinensische Volk, wobei seine Prioritäten zu berücksichtigen sind,

*feststellend*, daß vom 20. bis 22. Juni 1994 am Sitz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur das Seminar der Vereinten Nationen über den Bedarf der Palästinenser auf dem Gebiet des Handels und der Investitionen abgehalten wurde,

*mit Genugtuung* über die Unterzeichnung der Abkommen zwischen der Palästinensischen Befreiungsorganisation und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Arbeitsorganisation,

*betonend*, daß es notwendig ist, daß die Vereinten Nationen an dem Prozeß des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, namentlich auch Unterstützung in den Bereichen Wahlen, Polizeiausbildung und öffentliche Verwaltung,

*davon Kenntnis nehmend*, daß der Generalsekretär im Juni 1994 den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten ernannt hat,

*mit Genugtuung* über die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten und die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die von der Weltbank als dessen Sekretariat geleistete Arbeit sowie über die Einsetzung der Beratungsgruppe,

*sowie mit Genugtuung* über die Ergebnisse der Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses am 29. und 30. November 1994 in Brüssel,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Juli 1994<sup>64</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und die Maßnahmen, die er ergriffen hat, um dem palästinensischen Volk Hilfe zu gewähren;
3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und dies auch weiterhin tun;
4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, daß ein Koordinierungsmechanismus für die Aktivitäten der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;
5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren, mit dem Ziel, bei der Entwicklung des Westjordanlands und Gazas behilflich zu sein;
6. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, in Anbetracht der dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes im Einklang mit den von der Palästinensischen Behörde festgelegten palästinensischen Prioritäten, mit Schwergewicht auf der Durchführung durch einzelstaatliche Stellen und dem Aufbau von Kapazitäten, verstärkt Hilfe zu gewähren;
7. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren aus dem Westjordanland und Gaza zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen;
8. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, die Gewährung der zugesagten Hilfe an das palästinensische Volk zu beschleunigen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;
9. *schlägt vor*, 1995 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein Seminar über die im Lichte der neuen Entwicklungen gegebenen Bedürfnisse der Palästinenser in den Bereichen Verwaltung, Management und Finanzwesen und die sich dabei stellenden Herausforderungen zu veranstalten;
10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung der bislang ungedeckten Bedürfnisse mit konkreten Vorschlägen, wie diesen wirksam entsprochen werden kann;

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, insbesondere der Wirtschaftssonderhilfe" einen Unterpunkt mit dem Titel "Hilfe für das palästinensische Volk" aufzunehmen.

93. Plenarsitzung  
20. Dezember 1994

## 49/22. Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung

A

### INTERNATIONALE DEKADE FÜR KATASTROPHENVORBEUGUNG

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 42/169 vom 11. Dezember 1987, 43/202 vom 20. Dezember 1988, 44/236 vom 22. Dezember 1989, 45/185 vom 21. Dezember 1990, 46/149 vom 18. Dezember 1991, 46/182 vom 19. Dezember 1991 und 48/188 vom 21. Dezember 1993,

*mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung* für alle Länder, die als Folge von Naturkatastrophen schwere Verluste an Menschenleben sowie schwerwiegende materielle und wirtschaftliche Schäden erlitten haben,

*unter Hervorhebung* der wichtigen Rolle, die Fachorganisationen und anderen nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere wissenschaftlichen und technischen Vereinigungen, humanitären Gruppen und Investitionseinrichtungen bei der Durchführung der Programme und Aktivitäten der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 44/236 verkündeten Dekade für Katastrophenvorbeugung zukommt,

*in Anerkennung* der engen Wechselbeziehung zwischen Katastrophenvorbeugung und bestandfähiger Entwicklung, die bereits auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung erkannt und in der Agenda 21<sup>65</sup> berücksichtigt wurde,

*nach Behandlung* der Botschaft von Yokohama<sup>66</sup> und der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für die Katastrophenvorbeugung, die Katastrophenvorsorge und die Katastrophenmilderung<sup>67</sup>, sowie insbesondere ihres Aktionsplans, die von der vom 23. bis 27. Mai 1994 in Yokohama (Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung verabschiedet wurden, sowie der Empfehlungen und Berichte des Hauptausschusses<sup>68</sup> und der Fachausschüsse<sup>69</sup> der Konferenz,

*sowie nach Behandlung* der Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens für die

<sup>65</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.L.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.*

<sup>66</sup> Siehe A/CONF.172/9, Kap. I, Anhang II.

<sup>67</sup> Ebd., Kap. I, Anhang I.

<sup>68</sup> Ebd., Kap. IV.

<sup>69</sup> Ebd., Kap. V.

<sup>64</sup> A/49/263-E/1994/112 und Korr.1.